

## CH\_VB 84.223 vom 4. Oktober 1985

Bundesverwaltung, 1985-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.223](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.223)

FR: CH\_VB 84.223 du 4 octobre 1985

IT: CH\_VB 84.223 del 4 ottobre 1985

### Erwägungen

#### E. 4

Oktober 1985 N 1809 Postulat Jaggi Wirkung dieses Artikels ist also unbestritten, und es wurde in der Zwischenzeit auch bereits erfolgreich davon Gebrauch gemacht. Bevor wir uns anschicken, ein Lohngleichheitsgesetz zu schaffen, müsste man doch zuerst prüfen, ob die Möglichkeiten des geltenden Rechts voll ausgeschöpft worden sind, welche Rechtsmittel zur Verfügung stehen und wieweit davon Gebrauch gemacht wurde. Auf die Direktanwendbarkeit des Artikels 4 Absatz 2 habe ich bereits hingewiesen. Weitere Möglichkeiten bestehen auf gesamtarbeitsvertraglicher Ebene. Der Bundesrat erklärt Gesamtarbeitsverträge nur noch dann als allgemeinverbindlich, wenn sie dem Lohngleichheitsgrundsatz entsprechen; Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen haben ein gemeinsames Interesse, dass die vertraglich statuierte Lohngleichheit eingehalten wird. Im Gesamtarbeitsvertrag kann festgehalten werden, dass die Vertragspartner gemeinsam beim Richter auf Feststellung klagen können, wenn die Lohngleichheit verletzt wird. Erstaunlich ist - und das kam auch in verschiedenen Voten zum Ausdruck, dass diese rechtlichen Möglichkeiten kaum genutzt werden. Bevor man im jetzigen Zeitpunkt zu einem neuen Gesetz schreitet, müssen wir uns doch fragen, warum das so ist. Wenn es die Angst vor der Kündigung wäre, so stellt sich die Frage, weshalb denn in anderen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nicht davor zurückgeschreckt wird, das Gericht anzurufen. Wenn es um die Angst vor der Kündigung geht, dann gilt es doch, am richtigen Ort anzusetzen, und das ist beim Ausbau des Kündigungsschutzes. Sie haben das Kündigungsschutzgesetz verabschiedet, und wir haben dort einen Artikel, der sagt, dass eine Kündigung dann missbräuchlich ist, wenn ein Arbeitnehmersich auf ein gesetzliches, verfassungsmässiges oder vertragliches Recht beruft. Selbstverständlich ist der gleiche Lohn für gleichwertige Arbeit ein Verfassungsrecht; eine Kündigung aus diesem Grunde wäre also missbräuchlich. Wie Sie wissen, hat in der Zwischenzeit ja auch der Ständerat beschlossen, auf dieses Gesetz einzutreten. Eine weitere Schwierigkeit liegt darin, dass es schwer festzustellen ist, wann eine Arbeit gleichwertig ist. Diese Schwierigkeit besteht in der Tat, aber dieses Problem wird von der Initiative Jaggi nicht erfasst, hingegen von ihrem Postulat. Frau Jaggi hat folgerichtig gesagt, dass ihr Postulat weiter gehe als ihre Initiative. Ich werde auf diesen Aspekt zurückkommen. Es steht auch nicht fest, wie viele Fälle durch Vergleich erledigt worden sind, ohne dass es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen ist. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass zunächst die Rechts-tatsachenforschung vorangetrieben werden soll, bevor neue Gesetze erlassen werden. Bemerkenswert ist auch die Entwicklung, dass anfänglich keine Klagen eingereicht wurden, dass wir nun aber innert kurzer Frist zwei Gerichts-urteile haben, und zwar eines auf dem öffentlichen Sektor und eines auf dem Privatsektor. Es ist nicht auszuschliessen und sogar wahrscheinlich, dass sich das Bundesgericht in Kürze zu einer solchen Frage aussprechen wird. Die Wirkung eines solchen Urteils müsste, nach Auffassung des

Bundesrates, abgewartet werden, um die Tauglichkeit der direkten Anwendbarkeit des verfassungsmässigen Lohnanspruchs beurteilen zu können. Bei der Schaffung des Verfassungsartikels ging man davon aus, dass die Gerichte eher als der Gesetzgeber in der Lage seien, gestützt auf Einzelfälle sukzessive Grundsätze zu entwickeln, was gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit bedeutet. Der Beweis des Gegenteils ist bisher nicht erbracht. Der Bundesrat legt auch Wert darauf, dass die Kantone grundsätzlich bei ihren Organisations- und Verfahrensfragen frei bleiben. In der Diskussion wurde zu oft kein Unterschied zwischen Prozessvertretung und selbständiger Klagelegitimation gemacht. Wir betrachten es als sinnvoll, dass die Berufsorganisationen Prozessvertretungen übernehmen können. Gewisse Kantone sehen diese Prozessvertretung auch vor, und es wäre wünschenswert, dass dort, wo noch Einschränkungen bestehen, die Kantone entsprechend Abhilfe schaffen würden. Wir werden Ihnen in den nächsten Monaten ein ausführliches Rechtsetzungsprogramm zur Beseitigung im Bundesrecht noch vorhandener Ungleichheiten zwischen Mann und Frau vorlegen. Die Priorität der Rechtsetzung liegt für uns eindeutig dort, wo das Gesetz selbst noch Ungleichheiten enthält, und nicht dort, wo schon von Verfassungen wegen ein Anspruch auf Gleichbehandlung besteht. Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb, auf die Initiative nicht einzutreten. Hingegen ist er bereit, das Postulat Jaggi mit ähnlichem Inhalt entgegenzunehmen, obwohl dieses Postulat - ich wiederhole das - weiter geht als der Inhalt der Initiative. Das Postulat verlangt die Prüfung, inwieweit in einem Gesetz die Gleichwertigkeit zu definieren sei, es verlangt die Prüfung, ob nicht die Beweislast in solchen Verfahren umzukehren sei, und es verlangt die Prüfung von Vertretungsmöglichkeiten durch Verbände. Mit der Annahme dieses Postulates bringt der Bundesrat zum Ausdruck, dass die Rechtstatsachenforschung über die Gründe und das Ausmass der Lohnungleichheiten vertieft werden muss, dass die Gerichtspraxis aufmerksam verfolgt werden muss und dass eine Bundesregelung nicht auszuschliessen ist, wenn das Prozessrecht der Kantone und die Gerichtspraxis nicht zum Erfolg führen sollten. Im heutigen Zeitpunkt erachtet er aber die Einsetzung einer parlamentarischen Kommission für die Verwirklichung dieses Anliegens als verfrüht. Es scheint ihm auch unzweckmässig und nicht ökonomisch, wenn sich gleichzeitig eine parlamentarische Kommission und die Verwaltung mit ähnlichen Aufgaben befassen. Eines kann ich Ihnen jetzt schon versichern: dass das Postulat Jaggi, wenn es überwiesen wird, mit aller Aufmerksamkeit in meinem Departement behandelt wird.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (Folgegebung) 87 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 89 Stimmen #ST# 83.962

Postulat Jaggi Gleicher Lohn. Anwendung Egalité des salaires. Application du principe

Text des Postulats vom 16. Dezember 1983 Der Bundesrat wird eingeladen, sich zur Frage zu äussern, ob es wünschbar sei, gesetzliche Normen zu schaffen, damit der Grundsatz des gleichen Lohnes (Mann und Frau haben für gleichwertige Arbeit Anspruch auf gleichen Lohn) verwirklicht werden kann. Der Gesetzgeber sollte vor allem Kriterien für die Bewertung der Arbeit festlegen, die klageberechtigten Personen und Organisationen angeben und die Beweislast regeln. Eine Klärung dieser Punkte auf dem Gesetzgebungsweg würde es erlauben, den Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit durchzusetzen, der seit dem 4. Juni 1981 in der Verfassung steht und dessen Anwendung vor allem aufgrund der bestehenden Lücken offensichtlich auf grosse Schwierigkeiten stösst.

Texte du postulat du 16 décembre 1983 Le Conseil fédéral est prié de se prononcer sur l'opportunité de légiférer en vue de permettre la réalisation du principe de l'égalité des salaires versés aux hommes et aux femmes pour un travail de valeur égale. A cette fin, le législateur devrait notamment préciser les critères applicables pour la

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative Gleicher Lohn für Mann und Frau (Jaggi) Initiative parlementaire Egalité des salaires entre hommes et femmes (Jaggi) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 18 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.223 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1985 - 08:00 Date Data Seite 1795-1809 Page Pagina Ref. No 20 013 756 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.